

§ 71 Vorläufige Einstellung der Zahlung des Kindergeldes

idF des SozialMissbrG v. 11.7.2019 (BGBl. I 2019, 1066; BStBl. I 2019, 814)

(1) Die Familienkasse kann die Zahlung des Kindergeldes ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn

1. sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen, und
2. die Festsetzung, aus der sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist.

(2) ¹Soweit die Kenntnis der Familienkasse nicht auf Angaben des Berechtigten beruht, der das Kindergeld erhält, sind dem Berechtigten unverzüglich die vorläufige Einstellung der Zahlung des Kindergeldes sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen. ²Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Die Familienkasse hat die vorläufig eingestellte Zahlung des Kindergeldes unverzüglich nachzuholen, soweit die Festsetzung, aus der sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder geändert wird.

Autor: Rainer *Wendl*, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Prof. Dr. Andreas *Musil*, Universität Potsdam

Anm. | Anm.

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 71

I. Grundinformation zu § 71	1	IV. Verhältnis des § 71 zu anderen Vorschriften	4
II. Rechtsentwicklung des § 71	2		
III. Bedeutung des § 71	3		

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Vorläufige Einstellung der Zahlung des Kindergeldes

I. Rechtsgrundlage für Erhebungsverfahren	5	2. Kenntnis von anspruchrelevanten Tatsachen (Abs. 1 Nr. 1)	7
II. Voraussetzungen des Einbehaltungsrechts (Abs. 1)		3. Aufhebung der Kindergeldfestsetzung für die Vergangenheit (Abs. 1 Nr. 2)	8
1. Vorläufige Zahlungseinstellung (Abs. 1 Halbs. 1)	6		

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Mitteilungs- und Anhörungspflicht

I. Mitteilungspflicht (Abs. 2 Satz 1)	12	II. Anhörungspflicht (Abs. 2 Satz 2)	13
---	----	--	----

D. Erläuterungen zu Abs. 3: Nachzahlungspflicht und Rechtsschutz

I. Nachzahlungspflicht	14	II. Rechtsschutz im Zusammenhang mit Zahlungseinstellung und Nachzahlung	16
----------------------------------	----	--	----

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 71

Schrifttum: Schwarz, Missbrauchsbekämpfung beim Kindergeld, Der Familien-Rechts-Berater 2019, 417.

Verwaltungsanweisungen: BZSt. v. 9.7.2019 – St II 2 - S 2280 - DA/19/00002, BStBl. I 2019, 654, Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz – DA-KG 2019; BZSt. v. 15.8.2019 – St II 2 - S 2280 - PB/19/00016, BStBl. I 2019, 846; Kindergeldmerkblatt 2019, www.bzst.de.

1 I. Grundinformation zu § 71

Vorübergehende Einstellung des Kindergeldes (Abs. 1): Abs. 1 räumt der Familienkasse die Befugnis ein, bereits vor Wirksamwerden eines Aufhebungs- oder Änderungsbescheides die Zahlung des Kindergeldes ohne Erlass eines dieses anordnenden Bescheides vorübergehend einzustellen. Vorausgesetzt wird dafür, dass die Familienkasse Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen, und sich aus diesen Tatsachen ein Grund ergibt, die Kindergeldfestsetzung rückwirkend aufzuheben oder zu ändern.

Anhörung des Kindergeldberechtigten (Abs. 2): Abs. 2 sichert die Rechte des Kindergeldberechtigten im Falle der vorläufigen Zahlungseinstellung in verfahrensrechtl. Hinsicht. Sofern er die Familienkasse nicht selbst über die die vorläufige Zahlungseinstellung rechtfertigenden Tatsachen in Kenntnis gesetzt hat, muss ihn die Familienkasse über die vorläufige Zahlungseinstellung und die dafür maßgeblichen Gründe informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.

Dauer des Einbehaltungsrechts (Abs. 3): Abs. 3 begrenzt die Dauer des Einbehaltungsrechts und hält die Familienkasse zu einer zügigen Bearbeitung im Aufhebungs- und Änderungsverfahren an. Hat die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der vorläufigen Zahlungseinstellung rückwirkend aufgehoben oder geändert, muss sie die einbehaltenen Kindergeldbeträge unverzüglich nachzahlen und die laufende Kindergeldzahlung wieder aufnehmen.

2 II. Rechtsentwicklung des § 71

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Die Vorschrift wurde mit anderem Inhalt im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften durch das JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438) in das EStG eingefügt. Sie regelte den Auszahlungsmodus des Kindergeldes (BTDrucks. 13/1558, 161). Danach wurde das nach § 70 festgesetzte Kindergeld monatlich gezahlt (s. § 71 Anm. 2, abgelegt im HHR-Archiv unter www.ertragsteuerrecht.de).

AuslAnsprG v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2915; BStBl. I 2007, 62): Die Vorschrift wurde aufgehoben, da der Gesetzgeber das Prinzip der monatlichen Zahlungsweise in den § 66 Abs. 2 überführte (s. § 66 Anm. 2, 15). Eine inhaltliche Änderung trat hierdurch nicht ein (BTDrucks. 16/1368, 10). § 71 blieb daraufhin unbesetzt.

SozialMissbrG v. 11.7.2019 (BGBl. I 2019, 1066; BStBl. I 2019, 814): Der neue § 71 räumt der Familienkasse ein auf zwei Monate begrenztes Einbehaltungsrecht ein, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die zu einem rückwirkenden Ruhen oder Wegfall des Kindergeldanspruchs führen (BTDrucks. 19/8691, 67f.). Die Regelung tritt nach Art. 18 Abs. 1 des SozialMissbrG v. 11.7.2019 am 18.7.2019 in Kraft.

III. Bedeutung des § 71

3

Bei der Schaffung des § 71 orientierte sich der Gesetzgeber (BTDrucks. 19/8691, 67) an einer entsprechenden Vorschrift im Arbeitsförderungsrecht (§ 331 SGB III; s. dazu BTDrucks. 13/4941, 213; BTDrucks. 14/873, 18), die dem § 71 in Wortlaut und Inhalt sehr ähnlich ist. Die Regelung soll verhindern, dass während der Zeit, in der bekannt gewordene Gründe für den Wegfall oder das Ruhen des Kindergeldanspruchs überprüft werden und der Kindergeldberechtigte angehört wird, ungerechtfertigte Überzahlungen des Kindergeldes erfolgen. Hintergrund sind wohl vor allem negative Erfahrungen mit organisiertem Leistungsmissbrauch (BTDrucks. 19/8691, 68). Der durch die Einbehaltung des Kindergeldes aufgebaute Druck soll den Kindergeldberechtigten zudem dazu bewegen, seinen Mitwirkungspflichten nach § 68 Abs. 1 (s. § 68 Anm. 6) in verstärktem Maße nachzukommen. Der Kindergeldberechtigte soll dazu bewegt werden, sich an die Familienkasse zu wenden und die für den Kindergeldanspruch erforderlichen Angaben zu machen sowie die erforderlichen Nachweise rechtzeitig vorzulegen (BTDrucks. 19/8691, 68). Schließlich bezweckt die Vorschrift auch eine Verwaltungsvereinfachung. Es soll verhindert werden, dass Kindergeldfestsetzungen mangels Nachweises des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen sofort aufgehoben werden müssen und für die Beleganforderung und -prüfung eine Vielzahl unnötiger Rechtsbehelfsverfahren geführt werden muss (BTDrucks. 18/8691, 68). Ob sich letztgenannte Zielsetzung erreichen lassen wird, ist allerdings zweifelhaft, weil der Kindergeldberechtigte sich auch gegen die vorläufige Zahlungseinstellung mit Rechtsbehelfen wehren kann. Die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens wird daher ggf. mit einer Ausweitung gerichtlicher Rechtsschutzverfahren erkaufte.

Entsprechend ihrer systematischen Stellung in den §§ 67 ff. enthält die Vorschrift verfahrensrechtl. Vorschriften. Diese betreffen im Hinblick auf die in Abs. 1 bis 3 geregelte vorläufige Zahlungseinstellung primär das Erhebungsverfahren. Soweit Abs. 2 Satz 2 eine Pflicht zur Anhörung des Kindergeldberechtigten statuiert und Abs. 3 zeitliche Vorgaben zur Prüfung des Kindergeldanspruchs enthält, stellt die Vorschrift auch eine Verbindung zum Kindergeldfestsetzungsverfahren her.

IV. Verhältnis des § 71 zu anderen Vorschriften

4

Verhältnis zu § 31: Da es bei der Günstigerprüfung nach § 31 Satz 4 auf den Kindergeldanspruch und nicht auf das gezahlte Kindergeld ankommt, spielt es keine Rolle, ob die Kindergeldzahlung im laufenden VZ vorläufig eingestellt wurde und die Nachzahlung unterbleibt oder möglicherweise erst im nächsten VZ erfolgt. Die vorläufig fortbestehende Kindergeldfestsetzung hat für die Günstigerprüfung keine Bindungswirkung (s. § 31 Anm. 33).

Verhältnis zu §§ 62 bis 66: Abs. 1 Satz 1 bezieht sich auf die materiellen Voraussetzungen für den Kindergeldanspruch nach §§ 62 bis 66.

Verhältnis zu § 68: Die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 71 soll den Kindergeldberechtigten dazu bewegen, seine Mitwirkungspflichten nach § 68 Abs. 1 ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Anhörung zur Zahlungseinstellung nach Abs. 2 Satz 2 leitet den Kindergeldberechtigten in die im Festsetzungsverfahren nach § 91 Abs. 1 AO durchzuführende Anhörung über. In den nach § 68 Abs. 3 zu erstellenden Bescheinigungen bestätigen die Familienkassen in Zweifelsfällen nicht die gezahlten Kindergeldbeträge, sondern die dem Kindergeldberechtigten zustehenden Ansprüche (Rz. 0 4.3 DA-KG 2019).

Verhältnis zu § 70: Der Wegfall der Voraussetzungen für den Kindergeldanspruch berechtigt nach § 70 Abs. 2 zur Änderung der Kindergeldfestsetzung mW vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, also auch rückwirkend. § 71 räumt der Familienkasse eine maximal zweimonatige Frist ein, in der sie prüfen kann, ob die Voraussetzungen für eine Aufhebung oder Änderung der Kindergeldfestsetzung vorliegen, ohne weiterhin zur Zahlung verpflichtet zu sein. Erlässt sie während dieser Frist keinen Aufhebungs- oder Änderungsbescheid, ist sie zur Nach- und Weiterzahlung verpflichtet.

Verhältnis zu Art. 68 Verordnung (EG) Nr. 883/2004: Die Antikumulierungsvorschrift bildet einen der Hauptfälle für das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Ruhen des Kindergeldanspruchs.

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Vorläufige Einstellung der Zahlung des Kindergeldes

5 I. Rechtsgrundlage für Erhebungsverfahren

Das Kindergeld ist eine StVergütung (s. § 31 Satz 3) und damit ein Anspruch aus einem Steuerschuldverhältnis (§ 37 Abs. 1 AO). Die Zahlung des Kindergeldes stellt eine Verwirklichung des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis dar. Grundlage für die Verwirklichung des Steuervergütungsanspruchs ist aber nicht der materiell-rechtl. Anspruch, sondern die Kindergeldfestsetzung als Steuervergütungsbescheid (§ 218 Abs. 1 AO). Der Zahlungsanspruch aus einer bestehenden Kindergeldfestsetzung liegt allerdings auch dann weiter vor, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Wegfall oder das Ruhen des Kindergeldanspruchs bereits eingetreten sind. Es bedarf daher einer Rechtsgrundlage, wenn die Familienkasse trotz fortbestehender Kindergeldfestsetzung die Kindergeldzahlung vorläufig einstellen will. Umgekehrt folgt daraus, dass eine vorläufige Zahlungseinstellung nur in Betracht kommt, wenn eine Kindergeldfestsetzung vorhanden ist, aus der sich ein entsprechender Zahlungsanspruch ergibt.

II. Voraussetzungen des Einbehaltungsrechts (Abs. 1)

6 1. Vorläufige Zahlungseinstellung (Abs. 1 Halbs. 1)

Familienkasse: Die Durchführung des stl. Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des EStG obliegt den Familienkassen. Die Familienkassen sind insoweit nach § 70 Abs. 1 nicht nur für die Festsetzung, sondern auch für die Auszahlung des Kindergeldes sachlich zuständig. Soweit die Voraussetzungen des § 72 vorliegen, sind die öffentlichen ArbG Familienkassen. Im Übrigen sind Familien-

kassen die örtlich zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit. Diese fungieren allerdings insoweit als Finanzbehörden (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG). Zu Einzelheiten der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit s. Rz. V 1 bis V 3 DA-KG 2019.

Zahlung des Kindergeldes: Nach § 66 Abs. 2 wird das Kindergeld zwar monatlich vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Insoweit ist aber zwischen dem Anspruch und der Zahlung zu unterscheiden (s. § 66 Anm. 15f.). Ungeachtet des Wegfalls oder Ruhens des materiellen Anspruchs ist der festgesetzte Kindergeldanspruch grds. durch monatliche Zahlung zu erfüllen, da der Kindergeldbescheid – auch wenn er mittlerweile fehlerhaft geworden ist – nach § 218 Abs. 1 AO die Grundlage für einen Auszahlungsanspruch des Kindergeldberechtigten bildet (zum Zeitpunkt der Zahlung und zur Auszahlungsart s. § 66 Anm. 15).

Nachzahlungen: Im Gegensatz zu § 331 SGB III verwendet § 71 Abs. 1 nicht den Begriff der „laufenden“ Leistung. Dies beruht darauf, dass es im Bereich des Kindergeldes derzeit keine einmaligen Leistungen (wie den früheren Kinderbonus nach § 66 Abs. 1 Satz 2 aF) gibt. Soweit in der Begr. des Gesetzentwurfs von „laufenden Kindergeldzahlungen“ die Rede ist, schließt dies Nachzahlungen nicht aus, da sich auch die Nachzahlung auf das Kindergeld als „fortlaufende“ Leistung bezieht (vgl. *Kaminski* in BeckOK Sozialrecht, § 331 SGB III Rz. 7 [9/2019]; *Schaumberg* in juris Praxiskommentar SGB III, § 331 SGB III Rz. 16 [1/2019]).

Ohne Erteilung eines Bescheides: Diese Formulierung ist unklar, da sie nicht deutlich macht, ob sich der Gesetzgeber auf den Kindergeldfestsetzungsbescheid oder einen eigenen Bescheid im Erhebungsverfahren bezieht. Unseres Erachtens spricht mehr für die letztgenannte Auslegung, da in Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 im Zusammenhang mit dem Festsetzungsbescheid ausdrücklich von der „Festsetzung“ gesprochen wird. Zudem wurde in der sozialgerichtlichen Rspr. vertreten, dass eine bewilligte Sozialleistung nicht durch bloße Berufung auf eine Einrede, sondern nur durch Verwaltungsakt vorläufig eingestellt werden darf (BSG v. 13.12.2001 – B 13 RJ 99 R, NJW 2002, 2810). „Ohne Erteilung eines Bescheides“ bedeutet danach, dass die Familienkasse im Erhebungsverfahren keinen eigenen Bescheid erlassen muss und kann (wie etwa im Falle der Abzweigung nach § 74 Abs. 1; s. § 74 Anm. 14), um die Zahlung an den Kindergeldberechtigten (vorläufig) verweigern zu können (vgl. *Rädüge* in *Hauck/Noftz*, § 331 SGB III Rz. 10 [5/2012]; *Kaminski* in BeckOK Sozialrecht, § 331 SGB III Rz. 5 [9/2019]). Vielmehr stellt sie die Zahlung einfach mittels einer internen Verfügung (Kassenanordnung) ein.

Kein Verwaltungsakt, sondern Realakt: Dem Kindergeldberechtigten gegenüber hat die Zahlungseinstellung daher nur die Wirkung eines Realakts (vgl. LSG Berlin-Brandenb. v. 23.3.2018 – L 32 AS 1105/17 B ER PKH, juris, rkr.; *Schaumberg* in juris Praxiskommentar SGB III, § 331 SGB III Rz. 13 [1/2019]; *Kaminski* in BeckOK Sozialrecht, § 331 SGB III Rz. 5 [9/2019]). Ein Verwaltungsakt liegt nicht vor, da es insoweit bereits an der nach § 118 Satz 1 AO erforderlichen Regelung fehlt (FG Nürnberg. v. 21.10.2008 – 7 K 773/2008, juris, rkr., nachgehend BFH v. 25.8.2009 – III B 245/08, BFH/NV 2009, 1989; FG Köln v. 28.12.2012 – 15 K 3283/11, EFG 2013, 659, rkr.; FG Hamb. v. 24.3.2017 – 5 K 15/17, juris, rkr.; vgl. auch BFH v. 11.12.2013 – XI R 42/11, BStBl. II 2014, 840, zum Fall der Zahlungsunterbrechung bei Zuständigkeitswechsel).

Vorläufige Einstellung der Zahlung: Die Vorläufigkeit der Zahlungseinstellung bezieht sich darauf, dass die Familienkasse nach Abs. 3 verpflichtet ist, die ihr be-

kannt gewordenen Verhältnisse innerhalb des Zweimonatszeitraums auf das Vorliegen eines Aufhebungs- oder Änderungsgrundes zu prüfen und die Zahlung unverzüglich nachzuholen und wieder aufzunehmen, wenn die Prüfung einen unverändert fortbestehenden Kindergeldanspruch ergibt.

Ermessen: Da die Familienkasse die Zahlung vorläufig einstellen „kann“, steht die Entsch. darüber in ihrem pflichtgemäßen Ermessen (*Kallert in Gagel*, § 331 SGB III Rz. 11a [6/2019]). Es handelt sich nicht um ein bloßes Kompetenz-Kann in dem Sinne, dass der Familienkasse nur die Befugnis zur vorläufigen Zahlungseinstellung eingeräumt würde, sie im Übrigen aber verpflichtet wäre, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 eine vorläufige Zahlungseinstellung vorzunehmen (idS BFH v. 21.2.2018 – III R 14/17, BStBl. II 2018, 481, zu § 70 Abs. 3 Satz 1). Das Ermessen bezieht sich darauf, dass die Familienkasse abwägen kann, ob sie den Weg der vorläufigen Zahlungseinstellung oder den der Weiterzahlung und etwaigen Rückforderung für geeigneter hält. Hierfür spricht vor allem der sich aus den Gesetzesmaterialien ergebende Zweck, Sozialleistungsmissbrauch zu unterbinden (BTDrucks. 19/8691, 68). Muss die Familienkasse nicht mit einem Ausfallrisiko bei der Rückforderung rechnen, kann sie auch eine vorläufige Überzahlung in Kauf nehmen (zB bei einer Familienkasse des öffentlichen Dienstes). In die Ermessensentscheidung sind daher neben dem Leistungsinteresse des Kindergeldberechtigten das Maß der Erfüllung der Mitwirkungspflicht und das Ausfallrisiko im Falle einer Rückforderung einzubeziehen. Sind dagegen keine weiteren Ermittlungen der Familienkasse notwendig und ist auch keine weitere Anhörung des Kindergeldberechtigten mehr durchzuführen, zB bei vom Antragsteller selbst mitgeteilten Aufhebungsgründen (s. § 91 Abs. 2 Nr. 3 AO), muss die Familienkasse nach § 70 Abs. 2 die Kindergeldfestsetzung sofort aufheben oder ändern, wodurch auch der Auszahlungsanspruch entfällt.

7 2. Kenntnis von anspruchrelevanten Tatsachen (Abs. 1 Nr. 1)

Tatsachen: Der Begriff der Tatsachen ist gleichbedeutend mit der in § 70 Abs. 2 verwendeten Formulierung „Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind“. Erfasst werden daher sowohl tatsächliche als auch rechtl. Verhältnisse (BFH v. 25.7.2001 – VI R 18/99, BStBl. II 2002, 81), zB eine Veränderung der gesetzlichen Grundlagen wie die Einfügung eines Identifikationserfordernisses für den Kindergeldberechtigten oder das Kind (s. im Einzelnen § 70 Anm. 13). Hierfür sprechen die Gesetzesmaterialien, die von „Änderungen in den Verhältnissen“ sprechen (BTDrucks. 19/8691, 68), und der gleichgelagerte Interessenskonflikt. Insofern kann es keinen Unterschied machen, ob die Familienkasse wegen veränderter Sachverhaltsumstände auf weitere Nachweise angewiesen ist oder wegen veränderter gesetzlicher Anspruchsvoraussetzungen. Eine veränderte Rechtsauffassung genügt hingegen nicht. Mangels entsprechender Einschränkungen im Gesetzeswortlaut kann es sich sowohl um Tatsachen handeln, die im Zeitpunkt der ursprünglichen Festsetzung schon vorhanden waren und erst nachträglich zur Kenntnis der Familienkasse gelangt sind (Fälle des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO), als auch um Tatsachen, die erst nach der ursprünglichen Festsetzung entstanden sind (Fälle des § 70 Abs. 2).

Ruhen oder Wegfall des Anspruchs kraft Gesetzes: Die veränderten Verhältnisse müssen zur Folge haben, dass der materielle Kindergeldanspruch kraft Gesetzes ruht oder wegfällt.

- ▶ *Ruhen*: Das EStG verwendet den Begriff des ruhenden Anspruches nicht, anders als das Sozialrecht (s. zB § 159 SGB III zum Ruhen des ALG II-Anspruchs während einer Sperrzeit). Die unionsrechtl. Koordinierungsvorschriften kennen dagegen auch zum Ruhen gebrachte Geldleistungsansprüche (s. Art. 10 VO [EWG] Nr. 574/72; Art. 7 VO [EG] Nr. 883/2004). In Betracht kommt insofern vor allem ein nach den Prioritätsregeln nachrangiger Anspruch, der nach Art. 68 Abs. 2 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 bis zur Höhe des vorrangigen Anspruchs ausgesetzt wird (s. vor §§ 62 ff. Anm. 27).
- ▶ *Wegfall*: Unter Wegfall ist der Entfall des Anspruchs zu verstehen (zB Wegfall des Inlandswohnsitzes des Kindergeldberechtigten iSd. § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; Wechsel des Vorrangs unter mehreren Kindergeldberechtigten).
- ▶ *Teilweises Ruhen/Teilweiser Wegfall*: Im Sozialrecht ist umstritten, ob § 331 SGB III auch das teilweise Entfallen des Leistungsanspruchs umfasst (abl. zB *Schaumberg* in juris Praxiskommentar SGB III, § 331 SGB III Rz. 20 [1/2019]; bejahend zB *Kaminski* in BeckOK Sozialrecht, § 331 SGB III Rz. 7 [9/2019]). Insofern hat es der Gesetzgeber für erforderlich gehalten, die Zulässigkeit der teilweisen Leistungskürzung in § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II iVm. § 331 SGB III ausdrücklich anzuordnen.

§ 71 ist uE auch auf die teilweise Kürzung des Kindergeldes anwendbar. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass der typische Fall des Ruhens des Anspruchs eine Kürzung des Kindergeldes auf ein Differenzkindergeld zur Folge hat und auch der Begriff des Wegfalls vom Wortlaut her (erst recht) einen Teilwegfall umfasst. Zum anderen ist in § 71 Abs. 3 – anders als in § 331 Abs. 2 SGB II – nicht nur von Aufhebung, sondern auch von Änderung des Bescheides die Rede, was insbes. auch Fälle der Kürzung des Kindergeldes umfasst. Es werden daher auch Konstellationen erfasst, in denen die der Familienkasse bekannt gewordenen Tatsachen nur die Anspruchshöhe betreffen (zB Wegfall eines Zählkindervorteils wegen Beendigung der Ausbildung eines älteren Kindes; Anrechnung einer vorrangigen Leistung).

Kenntnis der Familienkasse:

- ▶ *Positive Kenntnis*: Das Gesetz verlangt positive Kenntnis. Es reicht daher weder aus, dass die Familienkasse die Tatsachen nach den ihr vorliegenden Informationen hätte kennen müssen (etwa weil sie sich aus den Akten eines anderen Kindergeldberechtigten ergeben) noch genügen bloße Vermutungen (vgl. *Schaumberg* in juris Praxiskommentar SGB III, § 331 SGB III Rz. 23 [1/2019]). Mit dem BSG (BSG v. 25.1.1994 – 7 RAr 14/93, NZS 1994, 527) ist daher zu fordern, dass die Behörde von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Information überzeugt ist oder diese einen Sicherheitsgrad erreicht hat, der vernünftige, objektiv gerechtfertigte Zweifel schweigen lässt. Die Familienkasse darf die Kindergeldzahlung daher nicht einstellen, wenn zwar die für die Überprüfung der bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht werden (fehlende Mitwirkung), die Familienkasse aber nicht über konkrete Hinweise auf das Nichtbestehen des Kindergeldanspruchs verfügt (BZSt. v. 15.8.2019 – St II 2 - S 2280 - PB/19/00016, BStBl. I 2019, 846). Da vor der Aufhebung oder Änderung des Bescheides aber noch die Anhörung nach § 91 Abs. 1 AO durchgeführt werden muss, braucht der Sicherheitsgrad noch nicht in das Stadium der Entscheidungsreife übergegangen sein, da in diesem Fall sofort aufgehoben werden müsste (s. BZSt. v. 15.8.2019 – St II 2 - S 2280 - PB/19/00016, BStBl. I 2019, 846). Nach Auffassung des BZSt. kommt die vorläufige

Zahlungseinstellung daher insbes. dann in Betracht, wenn noch unklar ist, zu welchem Zeitpunkt die Änderung eingetreten ist oder ob aus anderen Gründen weiterhin ein Kindergeldanspruch besteht (s. BZSt. v. 15.8.2019 – St II 2 – S 2280 - PB/19/00016, BStBl. I 2019, 846).

- ▶ *Maßgebende Person:* Da die in Abs. 1 Nr. 1 geforderte Kenntnis im direkten Zusammenhang mit der in Abs. 1 Nr. 2 geforderten Aufhebungsnotwendigkeit steht, kommt es auf die Kenntnis derjenigen Personen oder Stellen innerhalb der Familienkasse an, die für die Bearbeitung des Kindergeldfalls im Zusammenhang mit Fragen der Kindergeldfestsetzung organisationsmäßig berufen sind. Zu diesen Personen zählen regelmäßig der für die Kindergeldfestsetzung zuständige Sachbearbeiter und Sachgebietsleiter und der Leiter der Familienkasse (vgl. BFH v. 13.6.2012 – VI R 85/10, BStBl. II 2013, 5).

8 3. Aufhebung der Kindergeldfestsetzung für die Vergangenheit (Abs. 1 Nr. 2)

Festsetzung, aus der sich der Anspruch ergibt: Die vorläufige Zahlungseinstellung darf sich nur auf Kindergeldansprüche beziehen, für die in dem aufzuhebenden Kindergeldbescheid eine Festsetzung erfolgt ist.

Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit:

- ▶ *Aufhebung und Änderung:* Der Begriff der Aufhebung erfasst im Wege des Erstrecht-Schlusses auch den geringer in die Rechte des Kindergeldempfängers eingreifenden Fall der Änderung des Bescheides. Diese Auslegung wird durch Abs. 3 bestätigt, der ebenfalls von Aufhebung oder Änderung spricht. Wird der Familienkasse daher bspw. bekannt, dass der Kindergeldempfänger seit einem Zeitpunkt in der Vergangenheit eine vorrangige Familienleistung im europäischen Ausland bezieht und Deutschland daher nur noch Differenzkindergeld zahlen muss, kann sie auch hinsichtlich des Unterschiedsbetrags zwischen dem vollen und dem zu zahlenden Differenzkindergeld die Zahlung vorläufig einstellen.
- ▶ *Kausalität:* Die Aufhebung oder Änderung muss kausal auf den der Familienkasse zur Kenntnis gelangten Tatsachen beruhen („deshalb“).
- ▶ *Wirkung für die Vergangenheit:* Eine Aufhebung oder Änderung mW für die Vergangenheit ermöglicht § 70 Abs. 2, nicht hingegen § 70 Abs. 3. Ferner kommen die §§ 172 ff. AO in Betracht (insbes. § 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, § 173 Abs. 1 Nr. 1 und § 174 AO).
- ▶ *Aufzuheben ist:* Die Aufhebung oder Änderung muss eine gebundene Entsch. sein und darf nicht im Ermessen der Familienkasse stehen. Das ist aber bei den in Betracht kommenden Änderungsnormen – anders als im Sozialrecht – regelmäßig der Fall.

9–11 Einstweilen frei.

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Mitteilungs- und Anhörungspflicht

I. Mitteilungspflicht (Abs. 2 Satz 1)

12

Kenntnis beruht nicht auf Angaben des Berechtigten: Die Mitteilungspflicht besteht nur, soweit die bekannt gewordenen Verhältnisse nicht auf Angaben des Kindergeldberechtigten beruhen. Das „soweit“ ist eher im Sinne eines „wenn“ zu verstehen. Beruhen die zur Aufhebung/Änderung berechtigenden Sachverhaltserkenntnisse teilweise auf Angaben des Berechtigten und teilweise auf Amtsermittlungen oder Angaben Dritter, ist der Berechtigte über den sich daraus ergebenden vollständigen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

Der das Kindergeld erhält: Dieser Formulierung kommt uE keine eigenständige Bedeutung zu. Bei § 331 Abs. 1 Satz 2 SGB III dient die Formulierung „... der Person beruht, die die laufende Leistung erhält ...“ zur Kennzeichnung des Leistungsempfängers (vgl. *Radüge* in *Hauck/Noftz*, § 331 SGB III Rz. 10 [5/2012]). In § 71 ist der Leistungsempfänger jedoch bereits durch den Begriff „des Berechtigten“ gekennzeichnet. Hat dagegen nicht der Kindergeldberechtigte selbst, sondern der davon abweichende tatsächliche Zahlungsempfänger (zB das Kind oder der andere Elternteil) die Familienkasse über die veränderten Verhältnisse informiert, ist kein Grund ersichtlich, weshalb von der Unterrichtung des Kindergeldberechtigten abgesehen werden könnte. Insbesondere kann nicht allg. unterstellt werden, dass er schon vom Zahlungsempfänger unterrichtet wurde. Darüber hinaus ist die Unterrichtung des Kindergeldberechtigten auch deshalb geboten, da es diesem im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht obliegt, durch zusätzlichen Vortrag und Belege nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Unverzügliche Mitteilung an den Berechtigten: Die Mitteilung kann mündlich, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Form erfolgen (§ 119 Abs. 2 Satz 1 AO analog). Es besteht kein Ermessen, vielmehr ist die Familienkasse zur Mitteilung verpflichtet. Zu unterrichten ist der Kindergeldberechtigte. Erfolgt die Auszahlung auf Anweisung des Kindergeldberechtigten an einen Dritten (zB das Kind oder den anderen Elternteil) oder wird das Kindergeld an einen Dritten abgezweigt, sollte uE auch der Dritte darüber informiert werden, dass die Zahlung vorläufig eingestellt wurde; einer Angabe der Gründe bedarf es insoweit allerdings nicht. Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ iSd. § 121 Abs. 1 BGB. Für den Beginn dieser Frist ist dabei auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Auszahlungssperre nach außen wirksam wird (s. dazu Anm. 14, nach dem dort genannten Beispiel wäre dies der 6.8.2020). Solange die Zahlungssperre nur intern wirkt, bedarf es noch keiner Mitteilung, so dass der Familienkasse auch die Möglichkeit eröffnet ist, die Sperre wieder aufzuheben, bevor sie nach außen Wirkung entfaltet hätte.

Gegenstand der Mitteilung: Mitzuteilen ist zum einen die Tatsache, dass die Zahlung des Kindergeldes vorläufig eingestellt wird. Dies umfasst uE auch die Angabe, ab welchem Monat nicht mehr gezahlt wird. Zum anderen sind die Gründe zu nennen, welche für die Zahlungseinstellung maßgeblich sind. Erforderlich ist daher, dass angegeben wird, welche Anspruchsvoraussetzung aus welchen tatsächlichen Gründen nicht (mehr) vorliegt.

Folge der unterlassenen Mitteilung: Unterlässt die Familienkasse die unverzügliche Mitteilung, ist die vorläufige Zahlungseinstellung rechtswidrig (*Düe in Brand*, 8. Aufl. 2018, § 331 SGB III Rz. 7) und die Familienkasse daher verpflichtet bzw.

über die allgemeine Leistungsklage zu verpflichten, die Zahlung wieder aufzunehmen und die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen. Eine Heilung nach § 126 Abs. 1 Nr. 2 AO dürfte ausscheiden, da die nachgeholte Mitteilung nicht mehr „unverzüglich“ wäre und der auf die unverzügliche Mitteilung fußende effektive Rechtsschutz untergraben werden würde. Zum Rechtsschutz s. Anm. 16.

13 II. Anhörungspflicht (Abs. 2 Satz 2)

Verhältnis zu § 91 AO: Abs. 2 Satz 2 ergänzt die Anhörungspflicht nach § 91 Abs. 1, denn Letztere bezieht sich zum einen nur auf Verwaltungsakte, zum anderen ist sie grds. vor dem Erlass des Verwaltungsakts zu erfüllen. Die Zahlungseinstellung stellt dagegen einen Realakt dar und die Anhörung muss erst nach der Zahlungseinstellung durchgeführt werden. Die Anhörung dient aber nicht nur dazu, dem Kindergeldberechtigten den Vortrag zu ermöglichen, dass die Voraussetzungen für die vorläufige Zahlungseinstellung nicht vorlagen, sondern auch dem Zweck, ihn zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht zu bewegen (BTDrucks. 19/8691, 68) und ihm eine Stellungnahme im Hinblick auf die geplante, für ihn nachteilige Aufhebung oder Änderung der Kindergeldfestsetzung zu ermöglichen. Insofern findet ein fließender Übergang in die Anhörung nach § 91 Abs. 1 AO statt, die die Familienkasse ohnehin durchzuführen hätte, bevor sie den Aufhebungs- oder Änderungsbescheid erlässt.

Anhörung des Kindergeldberechtigten: Auch insoweit besteht kein Ermessen, vielmehr ist die Familienkasse zur Anhörung verpflichtet. Anzuhören ist nur der Kindergeldberechtigte, da sich das Personalpronomen „ihm“ auf Abs. 2 Satz 1 bezieht. Ein vom Kindergeldberechtigten abweichender Auszahlungsempfänger (zB Kind oder Sozialleistungsträger) muss nicht angehört werden.

Gelegenheit zur Anhörung: Es reicht aus, wenn die Familienkasse den Berechtigten im Mitteilungsschreiben auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hinweist. Un erheblich ist, ob dieser tatsächlich davon Gebrauch macht.

Folge der unterlassenen Anhörung: Unterlässt die Familienkasse die Anhörung nach Abs. 2 Satz 2 ist die vorläufige Zahlungseinstellung rechtswidrig und die Familienkasse daher verpflichtet bzw. über die allgemeine Leistungsklage zu verpflichten, die Zahlung wieder aufzunehmen und die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen. Allerdings kommt insoweit eine Heilung nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 AO in Betracht. Zum Rechtsschutz s. Anm. 16.

D. Erläuterungen zu Abs. 3: Nachzahlungspflicht und Rechtsschutz

14 I. Nachzahlungspflicht

Keine Aufhebung oder Änderung: Voraussetzung der Nachzahlungspflicht ist es, dass die Familienkasse, die Kindergeldfestsetzung, auf der die gesperrten Zahlungen beruhen, weder aufhebt noch ändert. Die Nachzahlungspflicht wird nur durch eine rückwirkende Aufhebung oder Änderung ausgeschlossen, dh., der Aufhebungs- oder Änderungsbescheid muss einen Zeitraum betreffen, der vor dem Monat liegt, in dem der Bescheid wirksam bekannt gegeben wird.

Zweimonatsfrist: Für die Aufhebung oder Änderung steht der Familienkasse nur eine Frist von zwei Monaten zur Verfügung. Hierin kommen die Vorläufigkeit der Zahlungssperre und die Pflicht der Familienkasse, auch ihrerseits zeitnah ihre Amtspflichten zu erfüllen, zum Ausdruck. Der Aufhebungs- oder Änderungsbescheid muss innerhalb der Zweimonatsfrist wirksam bekannt gegeben werden. Bei einem durch die Post bekannt gegebenen Bescheid muss der nach § 122 Abs. 2 AO geltende Zeitpunkt des fiktiven Zugangs noch innerhalb der Zweimonatsfrist liegen.

- ▶ *Fristbeginn:* Die Bestimmung des Fristbeginns wird dadurch erschwert, dass die Familienkassen in der Praxis keinen einheitlichen Termin für die Auszahlung einhalten (laut *Helmke* in *Helmke/Bauer*, Familienleistungsausgleich, § 66 Rz. 16 [8/2019], wird das Kindergeld von den Familienkassen der Arbeitsagenturen nach der Endziffer der KG-Nr. über den Monat verteilt, von den Familienkassen des öffentlichen Dienstes regelmäßig zusammen mit dem Lohn oder Gehalt ausgezahlt). Entsprechend der gesetzgeberischen Intention, die Familienkasse zu zeitnaher Überprüfung des Kindergeldanspruchs anzuhalten, und im Hinblick auf einen eindeutig bestimmbar Zeitpunkt ist für den Beginn der Zweimonatsfrist uE der Tag entscheidend, welcher durch seine Zahl dem letzten regulären Auszahlungstermin im Vormonat entspricht. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, ist auf den letzten Werktag davor abzustellen. Ob die Familienkasse auch in den davor liegenden Monaten jeweils zu diesem Termin ausbezahlt hat, kann im Interesse der Rechtssicherheit unberücksichtigt bleiben. Insofern kommt es nicht darauf an, ob sich ein turnusmäßiger Auszahlungstermin, wie ihn das BZSt. (BZSt. v. 15.8.2019 – St II 2 - S 2280 - PB/19/00016, BStBl. I 2019, 846) voraussetzt, tatsächlich feststellen lässt. Fehlt im Monat des Fristbeginns der entsprechende Tag (zB letzte Auszahlung am 30.1.), ist für den Fristbeginn analog § 188 Abs. 3 BGB auf den letzten Tag des Monats (zB 28.2.) abzustellen.
- ▶ *Fristende:* Das Fristende berechnet sich nach § 108 AO iVm. §§ 187 ff. BGB.

Beispiel:

Die letzte reguläre Auszahlung des Kindergeldes wurde am 6.7.2020 (Datum der Wertstellung) dem Konto des Kindergeldberechtigten gutgeschrieben. Das Kindergeld für August 2020 wäre im Laufe des August 2020 ausgezahlt worden. Die Familienkasse verfügt die vorläufige Zahlungseinstellung am 30.7.2020. Als regulärer Auszahlungstermin ist – entsprechend den Verhältnissen im Vormonat – der 6.8.2020 (ein Donnerstag) anzunehmen. Die Frist beginnt daher am 7.8.2020 und endet nach § 108 Abs. 1, Abs. 3 AO iVm. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB am 6.10.2020, einem Dienstag. Wird der Aufhebungsbescheid im Inland mit der Post versandt, muss er rechnerisch spätestens am 3.10.2020 (tatsächlich wegen des Feiertages am 2.10.2020) bei der Post aufgegeben werden, damit er noch am 6.10.2020 als bekannt gegeben gilt.

Nachholung der vorläufig eingestellten Zahlung: Gelingt der Familienkasse der rechtzeitige Erlass des Aufhebungs- oder Änderungsbescheides nicht, sind die vorläufig einbehaltenen Zahlungen nachzuholen.

- ▶ *Soweit:* Da die Aufhebung oder Änderung auch nur einen Teil der betroffenen Anspruchszeiträume (zB wurden zwei Monatsbeträge einbehalten, aufgehoben wird nur für einen Monat) oder einen Teilbetrag des für einen Anspruchsmonat zu zahlenden Kindergeldes betreffen kann (zB bei Entfall des Zählkinder-vorteils oder bei Reduzierung des Anspruchs auf ein Teil- oder Differenzkindergeld), besteht die Nachzahlungspflicht nur „soweit“ kein Aufhebungs- oder

Änderungsbescheid ergeht. Hat die Familienkasse zB für Juni 2020 den vollen Kindergeldbetrag von 204 € gesperrt, ändert sie dann aber die Kindergeldfestsetzung dahingehend, dass noch 90 € Differenzkindergeld zu zahlen sind, liegt nur iHv. 124 € kein Änderungsbescheid und eine Nachzahlungspflicht vor.

- ▶ *Unverzüglich*: Die Nachzahlung hat unverzüglich nach Ablauf der Zweimonatsfrist zu erfolgen. Die Grenze liegt uE bei drei Werktagen.
- ▶ *Aufnahme der fortlaufenden Zahlungen*: Ohne dass dies im Gesetz ausdrücklich angeordnet ist, hat die Familienkasse auch die weitere Zahlung des Kindergeldes wieder aufzunehmen, wenn insoweit keine Änderung oder Aufhebung des Bescheides erfolgt ist. Dies ergibt sich als Umkehrschluss daraus, dass eine vorläufige Zahlungseinstellung nur für zwei Monate zulässig ist.

Zinsen: Siehe § 66 Anm. 15.

15 Einstweilen frei.

16 II. Rechtsschutz im Zusammenhang mit Zahlungseinstellung und Nachzahlung

Gegen die vorläufige Zahlungseinstellung: Will sich der Kindergeldberechtigte schon während des Zweimonatszeitraums gegen die vorläufige Zahlungseinstellung wehren, ist zu beachten, dass diese einen Realakt und keinen Verwaltungsakt darstellt. Es findet daher weder ein Einspruchsverfahren statt (§ 347 Abs. 1 Satz 1 AO), noch kommt eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage (§ 40 Abs. 1 Alt. 1 und Alt. 2 FGO) in Betracht. Es kann vielmehr eine nach § 44 Abs. 1 FGO ohne Vorverfahren zulässige allgemeine Leistungsklage (§ 40 Abs. 1 Alt. 3 FGO) erhoben werden (FG Köln v. 28.12.2012 – 15 K 3283/11, EFG 2013, 659, rkr.; ebenso *Schaumberg* in juris Praxiskommentar SGB III, § 331 SGB III Rz. 32 [1/2019]). Der Anspruch auf die Auszahlung des Kindergeldes ergibt sich aus dem ursprünglichen Kindergeldfestsetzungsbescheid. Die allgemeine Leistungsklage erledigt sich demzufolge auch, wenn die Familienkasse die Festsetzung für die betreffenden Monate rückwirkend aufhebt, denn hierdurch entfällt der Auszahlungsanspruch. Dann sind Einspruch und Anfechtungsklage gegen den Aufhebungsbescheid zu erheben. Die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des Einbehaltungsrechts trägt die Familienkasse. Eines eigenen den Auszahlungsanspruchs feststellenden Verwaltungsakts bedarf es entgegen der Auffassung des FG München (FG München v. 24.5.2006 – 9 K 3206/04, juris, rkr.) nicht, da dieser sich bereits aus dem Kindergeldfestsetzungsbescheid ergibt. Der Kindergeldberechtigte muss auch keinen Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO beantragen. Eine solche Anforderung würde einen effektiven Rechtsschutz verhindern, da allein das Verwaltungsverfahren über den Abrechnungsbescheid kaum innerhalb der Zweimonatsfrist abgeschlossen sein wird und regelmäßig zu keiner Änderung der Rechtsauffassung der Familienkasse führen dürfte. Einstweiliger Rechtsschutz findet über die einstweilige Anordnung nach § 114 Abs. 1 Satz 1 FGO (Sicherungsanordnung) statt (vgl. Bayer. LSG v. 7.3.2013 – L 7 AS 77/13 B PKH, juris, rkr.; LSG Berlin-Brandenb. v. 23.3.2018 – L 32 AS 1105/17 B ER PKH, juris, rkr.; aA LSG NRW v. 3.9.2012 – L 19 AS 1603/12 B ER, juris, rkr., das eine Regelungsanordnung für statthaft hält). Entscheidet die Familienkasse entgegen § 71 Abs. 1 mittels Verwaltungsakt und Erteilung eines Bescheides über die Zahlungseinstellung, hat der Kindergeldberechtigte im Sinne einer Meistbegünstigung uE die Wahl, ob er hier-

gegen mit Einspruch und Anfechtungsklage vorgeht oder mit der allgemeinen Leistungsklage (vgl. FG Brandenb. v. 29.11.2001 – 5 K 583/00, EFG 2002, 377, rkr.).

Gegen die unterbliebene Nachzahlung oder die unterbliebene Wiederaufnahme der Leistungen: Auch soweit sich der Kindergeldberechtigte nach Ablauf der Zweimonatsfrist dagegen wehren will, dass die Familienkasse trotz unterbliebener Aufhebung oder Änderung des Kindergeldbescheides das einbehaltene Kindergeld nicht nachzahlt oder die fortlaufende Kindergeldzahlung nicht wieder aufnimmt, findet die allgemeine Leistungsklage und einstweilige Anordnung statt (vgl. *Rädüge* in *Hauck/Noftz*, § 331 SGB III Rz. 14 [5/2012]).

Streitigkeiten über die Erfüllung des Auszahlungsanspruchs: Beruft sich die Familienkasse nicht auf ihr Einbehaltungsrecht nach Abs. 1, sondern macht sie geltend, dass sie den sich aus dem Kindergeldfestsetzungsbescheid ergebenden Zahlungsanspruch durch Zahlung oder in anderer Weise (zB Aufrechnung) ganz oder teilweise erfüllt hat, muss der Kindergeldberechtigte einen Abrechnungsbescheid (§ 218 Abs. 2 AO) beantragen. Gegen diesen finden der Einspruch und die Anfechtungsklage statt.

Kostenerstattung nach § 77: Mangels Statthaftigkeit eines Vorverfahrens scheidet eine Kostenerstattung nach § 77 grds. aus (FG Hamb. v. 24.3.2017 – 5 K 15/17, juris, rkr.; vgl. LSG Thüringen v. 16.8.2012 – L 9 AS 1380/11, juris, rkr.). Sofern die Familienkasse entgegen § 71 Abs. 1 durch Verwaltungsakt über den Einbehalt entschieden hat, ist § 77 analog anwendbar (vgl. BFH v. 26.6.2014 – III R 39/12, BStBl. II 2015, 148, zu einem dem Erhebungsverfahren zuzuordnenden Abzweigungsfall).

